

Notrufgruppe für vergewaltigte und mißhandelte Frauen und Mädchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Notrufgruppe für vergewaltigte und mißhandelte Frauen und Mädchen“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Themen sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt öffentlich zu machen und betroffenen Frauen praktische Hilfe anzubieten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Vereinszweck soll durch die Trägerschaft der Beratungsstelle „Frauennotruf Saarland“ und durch Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Frauen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können juristische und nichtjuristische Personen werden, die die Ziele des Vereins materiell unterstützen wollen. Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, über den die Mitgliedsversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind von den Frauen nach eigener Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu leisten.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1 x jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand mitteilen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b) Beschließen der Geschäftsordnung
- c) Entlastung des Vorstands, sowie Vorstandswahl
- d) Entscheidungen über Ausschluss aus dem Verein bei vereinschädigendem Verhalten.
- e) Beschließen von Satzungsänderungen.
- f) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer §5 Absatz (3), Punkt d) dort sind Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit erforderlich und g), hier ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.

(5) Für die Beurkundung der Beschlüsse ist die Schriftführerin zuständig.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

(2) Aufgaben des Vorstandes:

- Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
- Beschluss des in Kooperation mit dem Hauptamtlichenteam entwickelten Haushaltsplans
- Strategieberatung und –entwicklung in Kooperation mit dem Hauptamtlichenteam
- Personalentscheidung: Entscheidungen über die Einstellung von neuen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen trifft der Vorstand unter Einbeziehung der zu diesem Zeitpunkt angestellten Mitarbeiterinnen. Diese haben bei der Auswahl ein Veto - Recht. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- außerplanmäßige Finanzentscheidung

§ 7 Beratungsstelle:

(1) Die Beratungsstelle ist zuständig für

- die Beratungsarbeit
- konzeptionelle Planung in Kooperation mit dem Vorstand
- Vernetzung und Kooperation
- Begleitung der betroffenen Frauen zu den verschiedenen Institutionen wie z.B. Polizei, Gericht
- Kontakt zu Rechtsanwältinnen, Ärztinnen und zu Frauenhäuser
- Kontakt zu Jugendeinrichtungen

(2) Die Beratungsstelle arbeitet weitgehendst autonom. Es besteht eine Informationspflicht dem Vorstand gegenüber. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Selbstlosigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung sein müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatorinnen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine dann näher zu bestimmende, ähnliche Ziele verfolgende Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.